



Verordnung über das Betriebssicherheitsverfahren (VBSV)

vom ... Vorentwurf vom 24. August 2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 73 und 84 Absatz 1 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020¹ (ISG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
(Art. 2, 49 und 73 ISG)

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. das Betriebssicherheitsverfahren nach den Artikeln 49–73 ISG;
- b. die Anwendung des Betriebssicherheitsverfahrens auf Subunternehmen;
- c. die Organisation der Fachstelle Betriebssicherheit (Fachstelle BS);
- d. die Datensicherheit im Informationssystem nach Artikel 70 ISG;
- e. die periodische Kontrolle der Bearbeitung von Personendaten durch eine externe Stelle.

² Sie gilt unter Vorbehalt von Artikel 84 Absatz 3 ISG und Artikel 2 Absätze 2–5 der Informationssicherheitsverordnung vom ...² (ISV) für die verpflichteten Behörden und Organisationen nach Artikel 2 ISG.

Art. 2 Betroffene Betriebe
(Art. 50 ISG)

¹ Diese Verordnung ist anwendbar auf Betriebe mit Sitz in der Schweiz.

² Für Betriebe mit Sitz im Ausland richtet sich das Verfahren nach dem entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag nach Artikel 87 ISG.

SR

¹ SR **128**

² SR ...

Art. 3 Zuständige Behörde

(Art. 51 Abs. 2 ISG)

¹ Das [zuständige Departement] betreibt die Fachstelle BS

² Die Fachstelle koordiniert internationale Tätigkeiten mit der Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit nach Artikel 83 ISG.

2. Abschnitt: Einleitung des Betriebssicherheitsverfahrens**Art. 4** Antrag auf Einleitung des Verfahrens

(Art. 52 ISG)

¹ Folgende Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundesrats sind für den Antrag auf Einleitung des Verfahrens an die Fachstelle BS zuständig:

- a. die Informationssicherheitsbeauftragten der Verwaltungseinheiten nach Artikel 37 ISV;
- b. die Betriebssicherheitsbeauftragten in Anwendung von Artikel 12 Buchstabe c.

² Die verpflichteten Behörden nach Artikel 2 Absatz 1 ISG melden der Fachstelle BS, wer in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zuständig ist.

³ Der Antrag umfasst insbesondere:

- a. eine Umschreibung der Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung;
- b. Erläuterungen zur Sicherheitsempfindlichkeit des Auftrags;
- c. Angaben zum geplanten Vergabeverfahren.

Art. 5 Prüfung des Antrags

(Art. 53 ISG)

¹ Die Fachstelle BS nimmt vor der Einleitung des Verfahrens Rücksprache mit der Auftraggeberin oder der zuständigen ausländischen Behörde oder internationalen Organisation.

² Sie leitet das Verfahren auf jeden Fall ein, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Der sicherheitsempfindliche Auftrag umfasst die Bearbeitung «geheim» klassifizierter Informationen oder die Verwaltung, den Betrieb, die Wartung oder die Überprüfung von Informatikmitteln der Sicherheitsstufe «sehr hoher Schutz».
- b. Der sicherheitsempfindliche Auftrag umfasst die Bearbeitung «vertraulich» klassifizierter Informationen, die mehrere Behörden oder Departemente betreffen.
- c. Der sicherheitsempfindliche Auftrag umfasst die Verwaltung, den Betrieb, die Wartung oder die Überprüfung von Informatikmitteln der Sicherheitsstufe

«hoher Schutz», die für die Erfüllung behörden- oder departementsübergreifender Aufgaben eingesetzt werden.

- d. Der Betrieb bewirbt sich um einen Auftrag, für den er eine internationale Betriebssicherheitsbescheinigung nach Artikel 66 ISG benötigt.

³ Die Fachstelle BS orientiert die Auftraggeberin, wenn absehbar wird, dass die Prüfung des Antrags länger als 30 Tage dauern wird.

Art. 6 Prüfung des Antrags mit ausländischen Sicherheitsbehörden

(Art. 52 Abs. 3 ISG)

¹ Wenn ausländische Betriebe für die Erfüllung des sicherheitsempfindlichen Auftrags in Frage kommen, so leitet die Fachstelle BS den Antrag an die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit weiter.

² Die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit prüft mit der zuständigen ausländischen Sicherheitsbehörde, ob die betroffenen Betriebe über eine gültige Betriebssicherheitserklärung verfügen. Ist dies nicht der Fall, so beantragen sie die Einleitung des Betriebssicherheitsverfahrens.

Art. 7 Festlegung der Sicherheitsanforderungen

(Art. 54 ISG)

¹ Die Anforderungen an die Informationssicherheit während des Vergabeverfahrens und der Auftragserfüllung richten sich nach den Bestimmungen der ISV³ und der Verordnung vom ...⁴ über die Personensicherheitsprüfung.

² Wird das Verfahren auf Antrag einer ausländischen Behörde oder internationalen Organisation eingeleitet, so richten sich die Anforderungen an die Informationssicherheit nach dem entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag.

³ Die Fachstelle BS legt in Absprache mit der Auftraggeberin fest, welche sicherheitsempfindlichen Aufgaben während des Vergabeverfahrens und der Auftragserfüllung durch die Auftraggeberin umzusetzen sind.

⁴ Die Auftraggeberin bleibt für die Koordination der Verfahrensabläufe im Vergabeverfahren verantwortlich.

3. Abschnitt: Beurteilung der Betriebe

Art. 8 Meldung geeigneter Betriebe

(Art. 55 ISG)

¹ Die Auftraggeberin kann der Fachstelle BS bis zu fünf in Frage kommende Betriebe melden. Die Fachstelle BS kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Auftraggeberin eine höhere Zahl zulassen.

³ SR ...

⁴ SR ...

² Die Fachstelle BS prüft, ob die in Frage kommenden Betriebe in die Durchführung des Verfahrens eingewilligt haben.

³ Sie informiert die Auftraggeberin, wenn abschbar ist, dass die Eignungsprüfung länger als 30 Tage dauern wird.

Art. 9 Datenerhebung

(Art. 56 ISG)

¹ Die Fachstelle BS erhebt sämtliche sicherheitsrelevanten Daten, die für die Beurteilung der Eignung des Betriebs notwendig sind, insbesondere:

- a. Daten über die Eigentumsverhältnisse sowie geplante Änderungen wie Fusionen, Beteiligungen, Übernahmen;
- b. Daten über die Zusammensetzung der Unternehmensführung;
- c. Daten über Interessenbindungen von Mitgliedern der Unternehmensführung;
- d. Daten über die Solvenz sowie allfällige Pfändungs- und Konkursverfahren;
- e. Daten über die Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben;
- f. Referenzen aus früheren Beschaffungsverfahren;
- g. Daten über Beziehungen des Betriebs zu ausländischen Staaten oder Organisationen und sonstige Abhängigkeiten.

² Daten betreffend Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁵ erhebt sie beim Nachrichtendienst des Bundes.

³ Die Betriebe müssen der Fachstelle BS:

- a. sachdienliche Unterlagen und Daten zur Prüfung der Sachverhalte nach Absatz 1 einreichen;
- b. wahrheitsgemäss Auskunft erteilen.

Art. 10 Ausschluss vom Verfahren

(Art. 57 und 58 ISG)

¹ Die Auftraggeberin und die Fachstelle BS informieren einander unverzüglich, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass einer der in Frage kommenden Betriebe vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden könnte.

² Die Fachstelle BS führt das Verfahren fort, solange die Auftraggeberin den betreffenden Betrieb nicht vom Vergabeverfahren ausschliesst.

³ Schliesst die Auftraggeberin den Betrieb aus, so wird das Betriebssicherheitsverfahren für diesen Betrieb eingestellt.

Art. 11 Informationsaustausch

(Art. 57 und 58 ISG)

Beim Informationsaustausch nach Artikel 10 Absatz 1 stellen sich die Auftraggeberin und die Fachstelle BS unter Vorbehalt der Artikel 70 Absatz 3 und 71 Absatz 1 Buchstabe a ISG gegenseitig alle Informationen und Daten zur Verfügung, die für die Eignungsprüfung oder die Prüfung der Sachverhalte nach Artikel 44 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019⁶ über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) zweckdienlich sind.

4. Abschnitt: Sicherheitskonzept**Art. 12 Betriebssicherheitsbeauftragte**

¹ Betriebe, die für die Ausführung des Auftrages in Frage kommen, melden der Fachstelle BS eine Betriebssicherheitsbeauftragte oder einen Betriebssicherheitsbeauftragten sowie eine angemessene Stellvertretung. Sie oder er ist entweder Mitglied der Geschäftsleitung oder handelt in deren direktem Auftrag.

² Die oder der Betriebssicherheitsbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- a. Sie oder er ist Kontaktperson zur Fachstelle BS für sämtliche Belange der Informationssicherheit.
- b. Sie oder er sorgt für die Umsetzung des Sicherheitskonzepts.
- c. Sie oder er stellt Antrag auf Einleitung des Betriebssicherheitsverfahrens für Subunternehmen, soweit der Betrieb von der Auftraggeberin ermächtigt wurden, einem solchen einen sicherheitsempfindlichen Auftrag zu vergeben.

Art. 13 Mitteilung des Zuschlags

(Art. 59 Abs. 1 ISG)

¹ Die Mitteilung des Zuschlags erfolgt für jedes einzelne mit einem Rahmenvertrag zusammenhängende Auftragsverhältnis gesondert.

² Mit der Mitteilung des Zuschlags übermittelt die Auftraggeberin der Fachstelle BS die für die Erstellung des Sicherheitskonzepts notwendigen Informationen.

Art. 14 Inhalt und Prüfung des Sicherheitskonzepts

(Art. 59 Abs. 2 und 3 ISG)

¹ Die Fachstelle BS legt die Vorgaben an das Sicherheitskonzept nach einer Prüfung im Betrieb fest.

² Das Sicherheitskonzept definiert die organisatorischen, personellen, technischen und physischen Massnahmen zur Gewährleistung einer risikogerechten Ausführung des sicherheitsrelevanten Auftrags.

³ Entspricht das Sicherheitskonzept nicht den Vorgaben der Fachstelle BS, so gewährt diese dem Betrieb eine angemessene Frist zur Verbesserung.

⁴ Die Fachstelle BS orientiert die Auftraggeberin, wenn absehbar ist, dass die Prüfung des Sicherheitskonzepts länger als 30 Tage dauert.

Art. 15 Personensicherheitsprüfungen

(Art. 60 ISG)

¹ Die Fachstelle BS legt fest, welche Personen des Betriebs der Personensicherheitsprüfung unterstehen.

² Sie kann den Betrieb ermächtigen, die Personensicherheitsprüfung selbstständig einzuleiten.

5. Abschnitt: Betriebssicherheitserklärung und Wiederholung des Verfahrens

Art. 16 Ausstellung der Betriebssicherheitserklärung

(Art. 61 und 62 ISG)

Die Betriebssicherheitserklärung hält fest, für welche sicherheitsempfindliche Tätigkeit der Betrieb zugelassen wird.

Art. 17 Meldungen des Betriebs

(Art. 63 Abs. 2 ISG)

¹ Als sicherheitsrelevante Änderungen gelten insbesondere:

- a. Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Unternehmensstrukturen;
- b. Änderung des Betriebsstandorts;
- c. Änderung in der Zusammensetzung der Unternehmensführung;
- d. Änderung der Interessenbindungen von Mitgliedern der Unternehmensführung;
- e. Änderung der Solvenz sowie allfällige Pfändungs- und Konkursverfahren;
- f. Rechtsstreitigkeiten privat- und öffentlich-rechtlicher Natur sowie Strafverfahren;
- g. Änderungen beim Einsatz von Informatikmitteln;
- h. Einstellung von Mitarbeitenden, die an sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten beteiligt werden sollen;
- i. Änderung der Beziehungen des Betriebs zu ausländischen Staaten oder Organisationen und sonstige Abhängigkeiten;
- j. Übernahme von Aufträgen, die einen Interessenkonflikt mit oder eine Abhängigkeit von einer Auftraggeberin verursachen.

² Als sicherheitsrelevante Vorfälle gelten insbesondere:

- a. der widerrechtliche Zutritt zum Betrieb;
- b. die missbräuchliche Verwendung der Informatikmittel des Betriebs;
- c. ein versuchter oder erfolgreicher Angriff gegen die Informatikmittel des Betriebs;
- d. die Entdeckung von Schwachstellen und Sicherheitslücken;
- e. die Eröffnung von Schuldbetreibungs- und Strafverfahren gegen Personen des Betriebs, die an der Ausführung des sicherheitsempfindlichen Auftrags beteiligt sind;
- f. Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen.

³ Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass sich ein Vorfall nach Absatz 2 ereignet haben könnte, muss ebenfalls gemeldet werden.

⁴ Der Betrieb muss auch Änderungen und Vorfälle nach den Absätzen 1 und 2 melden, die Lieferanten betreffen, sofern die Änderungen und Vorfälle für die Erfüllung des sicherheitsempfindlichen Auftrages relevant sein könnten.

⁵ Er informiert die Fachstelle BS unverzüglich, wenn absehbar ist, dass im Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit der Betriebssicherheitserklärung ein sicherheitsempfindlicher Auftrag hängig ist.

Art. 18 Pflichten der Auftraggeberin

¹ Stellt die Auftraggeberin in der Zusammenarbeit mit dem Betrieb eine sicherheitsrelevante Änderung oder einen sicherheitsrelevanten Vorfall nach Artikel 17 fest, so trifft sie die notwendigen Sofortmassnahmen und informiert unverzüglich die Fachstelle BS.

² Die Auftraggeberin informiert die Fachstelle BS zudem, wenn:

- a. sie im Rahmen der Erfüllung des sicherheitsempfindlichen Auftrags Anhaltspunkte für einen Widerruf des Zuschlags im Sinne von Artikel 44 BöB hat;
- b. sie eine sicherheitsrelevante Änderung des Auftrags vornehmen will;
- c. sie beabsichtigt, dem Betrieb einen weiteren Auftrag zu erteilen.

Art. 19 Internationale Betriebssicherheitsbescheinigung

(Art. 66 ISG)

¹ Für die Ausstellung einer internationalen Betriebssicherheitsbescheinigung erhebt die Fachstelle BS eine Gebühr von 100 Franken

² Eine Gebühr nach Zeitaufwand wird zusätzlich erhoben, wenn für die Ausstellung der internationalen Betriebssicherheitsbescheinigung zuerst ein Betriebssicherheitsverfahren durchgeführt werden muss. Es gilt ein Stundenansatz von 100–400 Franken.

Dieser richtet sich namentlich nach der Dringlichkeit des Geschäfts und der Funktionsstufe des ausführenden Personals. Im Übrigen gilt die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁷.

³ Die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit und die Fachstelle BS können der ausländischen Behörde oder internationalen Organisation auf Anfrage eine Kopie der internationalen Betriebssicherheitsbescheinigung übermitteln.

Art. 20 Widerruf der Betriebssicherheitserklärung und Rückzug des Auftrags
(Art. 67 ISG)

¹ Hat die Fachstelle BS Anhaltspunkte, dass ein Grund für den Widerruf der Betriebssicherheitserklärung vorliegt, so setzt sie dem Betrieb nach Rücksprache mit der Auftraggeberin eine Frist zur Behebung der Mängel.

² Wird der Auftrag infolge des Widerrufs der Betriebssicherheitserklärung zurückgezogen, so sorgt die Auftraggeberin unverzüglich dafür, dass:

- a. alle sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten sofort eingestellt und die entsprechenden Zugriffsrechte entzogen werden;
- b. sämtliche klassifizierten Informationen, Informatikmittel und Materialien sichergestellt werden.

³ Die Auftraggeberin bestätigt der Fachstelle BS innerhalb von zehn Tagen, nachdem sie über den Widerruf informiert wurde, den Vollzug der Massnahmen nach Absatz 2.

Art. 21 Wiederholung des Verfahrens
(Art. 68 ISG)

¹ Die Fachstelle BS ist für die Einleitung der Wiederholung des Betriebssicherheitsverfahrens zuständig.

² Ist im Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit der Betriebssicherheitserklärung das Wiederholungsverfahren hängig, so verlängert sich die Gültigkeit, bis eine neue Betriebssicherheitserklärung verfügt oder das Betriebssicherheitsverfahren eingestellt wird.

³ Wird eine Betriebssicherheitserklärung nicht erneuert oder wird das Betriebssicherheitsverfahren eingestellt, so ist Artikel 20 sinngemäss anwendbar. Artikel 58 Absatz 3 ISG bleibt vorbehalten.

6. Abschnitt: Bearbeitung von Personendaten

Art. 22 Informationssystem zum Betriebssicherheitsverfahren
(Art. 70 ISG)

Die im Informationssystem zum Betriebssicherheitsverfahren enthaltenen Personen- und Firmendaten sind im Anhang aufgeführt.

⁷ SR 172.041.1

Art. 23 Periodische Kontrolle der Bearbeitung von Personendaten

(Art. 73 Bst. e ISG)

Das [zuständige Departement] sorgt dafür, dass eine von der Fachstelle BS unabhängige Stelle mindestens alle fünf Jahre die rechtmässige Bearbeitung der Personendaten durch die beteiligten Stellen prüft.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 24** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Geheimschutzverordnung vom 29. August 1990⁸ wird aufgehoben.

² Die Verordnung vom 24. Juni 2009⁹ über internationale militärische Kontakte wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst d

¹ Die Abgabe von klassifizierten Informationen an ausländische Personen und Stellen sowie der Zugang ausländischer Besucher und Besucherinnen zu klassifizierten militärischen Informationen, zu klassifiziertem Material oder zu militärischen Anlagen in der Schweiz richtet sich nach den entsprechenden Informationschutzvorschriften, insbesondere:

d. der Verordnung vom ...¹⁰ über das Betriebssicherheitsverfahren.

³ Die Nachrichtendienstverordnung vom 16. August 2017¹¹ wird wie folgt ergänzt:

Anhang 3 Ziffer 10.6

Der NDB kann den folgenden inländischen Behörden und Amtsstellen Personendaten unter den in Artikel 60 NDG genannten Voraussetzungen zu den nachstehend aufgeführten Zwecken bekanntgeben:

10. dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport:

10.5. der Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen: zur Durchführung von Personensicherheitsprüfungen,

10.6. der Fachstelle Betriebssicherheit: zur Durchführung von Betriebssicherheitsverfahren;

⁴ Die Verordnung vom 21. November 2018¹² über die Militärische Sicherheit wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. b

Aufgehoben

⁸ AS 1990 1774

⁹ SR 510.215

¹⁰ SR

¹¹ SR 121.1

¹² SR 513.61

Art. 6 Abs. 2 Bst. e und f

² Sie erfüllt folgende Aufgaben:

- e. Sie führt im VBS und in der Armee in diesen Bereichen ein fachspezifisches Controlling durch und regelt die dafür erforderlichen Meldepflichten.
- f. Sie verfügt über Kontrollrechte im VBS und in der Armee.

⁵ Die Verordnung vom 16. Dezember 2009¹³ über die militärischen Informationssysteme wird wie folgt geändert:

Art. 68 und Anhang 31

Aufgehoben

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Für Aufträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, sowie für Geheimschutzverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹³ SR 510.911

Anhang
(Art. 22)

Daten des Informationssystems zum Betriebssicherheitsverfahren

Personendaten

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. Versichertennummer
5. Nationalität
6. Heimatort
7. Arbeitgeber und dessen Adresse
8. Zivilstand
9. Geburtsort
10. Geburtsdatum
11. Datum der Einbürgerung
12. Aufenthalt in der Schweiz seit
13. Name und Vorname des Ehepartners oder der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin
14. Funktion
15. Auftraggeberin und deren Adresse
16. Projekt

Firmendaten

Firma

17. Dossienummer
18. Name
19. Adresse
20. Telefon
21. Fax
22. E-Mail-Adresse
23. Internetadresse

Betriebssicherheitsbeauftragte

24. Anrede
25. Name

- 26. Vorname
- 27. Geschlecht
- 28. E-Mail-Adresse

Prüfungsdaten

- 29. Datum der Eignungsprüfung
- 30. Branchencode zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Firma (NOGA-Code)
- 31. Besuch (Datum, chronologisch mit Textvermerk)
- 32. Kontrolle (Datum, chronologisch mit Textvermerk)
- 33. Betriebssicherheitserklärung (Datum, Ausstellung, Widerruf, Rückgabe)
- 34. Sicherheitskonzept (Datum chronologisch)

Akten

- 35. Exemplarnummer
- 36. Absender/in
- 37. Aktendatum
- 38. Versanddatum
- 39. Kontrolldatum
- 40. Rückgabedatum
- 41. Bezeichnung

Aufträge

- 42. Bezeichnung (Hauptauftrag)
- 43. Auftraggeberin
- 44. Bezeichnung (Aufträge)
- 45. Klassifizierung
- 46. Meldungsdatum
- 47. Gültigkeitsbeginn
- 48. Gültigkeitsende
- 49. Kurzbezeichnung (Branche)
- 50. Branchencode zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Firma (NOGA-Code)